



Amtlicher Teil

Der Gemeindevahlleiter macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung

der Feststellung des Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterstichwahl in den Ortschaften Schmira und Salomonsborn am 11.07.2004

Der Gemeindevahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2004 das nachfolgende Ergebnis für die Ortsbürgermeisterstichwahl in den Ortschaften Schmira und Salomonsborn ermittelt und festgestellt:

Schmira

Zahl der Wahlberechtigten:	616
Zahl der Wähler:	200
Wahlbeteiligung:	32,5 %
gültige Stimmabgaben:	198
ungültige Stimmabgaben:	2

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Flock, Klaus	155	78,3
Richter, Helmut	43	21,7

gewählt ist: Herr Klaus Flock

Salomonsborn

Zahl der Wahlberechtigten:	928
Zahl der Wähler:	427
Wahlbeteiligung:	46,0 %
gültige Stimmabgaben:	423
ungültige Stimmabgaben:	4

Bewerber	Anzahl der Stimmen	Prozent
Zehner, Jürgen	123	29,1
Landherr, Karin	300	70,9

gewählt ist: Frau Karin Landherr

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgebracht werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Stichwahl kann die Wahlanfechtung jedoch erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses der Stichwahl erfolgen.

Erfurt, 30.07.2004

Eberhard Schubert
Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses für die Ortschaftsratsmitglieder- wahl in den Ortschaften der Landeshauptstadt Erfurt am 22. August 2004

1. Das Wählerverzeichnis für die Ortschaftsratsmitgliederwahl am 22. August 2004 in den Ortschaften Dittelstedt, Hochheim, Bischleben-Stedten, Möbisburg-Rhoda, Schmira, Bindersleben, Marbach, Gispersleben, Mittelhausen, Stotternheim, Schweborn, Kerspleben, Vieselbach, Linderbach, Büßleben, Niedernissa, Windischholzhäuser, Egstedt, Waltersleben, Molsdorf, Ermstedt, Frienstedt, Alach, Tiefthal, Kühnhäuser, Hochstedt, Töttelstädt, Sulzer Siedlung, Urbich, Gottstedt, Azmannsdorf, Rohda (Haarberg) und Salomonsborn der Landeshauptstadt Erfurt liegt in der Zeit vom 09. August bis 13. August 2004 am

Montag	von	8.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Dienstag	von	8.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	von	8.00 Uhr	bis	13.00 Uhr
Donnerstag	von	8.00 Uhr	bis	18.00 Uhr und
Freitag	von	8.00 Uhr	bis	13.00 Uhr

im Amt für Ortschaften und Stadtteile der Stadtverwaltung Erfurt, Rumpelgasse 1, 1. Etage, 99084 Erfurt, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Telefonische Nachfragen sind unter 03 61/6 55 10 50 oder 6 55 10 51 möglich.

Zusätzlich erfolgt die Auslegung in der Sprechstunde der Ortschaftsbetreuung in den Ortschaften.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen bzw. zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wahlbenachrichtigungen werden für die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte nicht versandt. Die Wahllokale werden im Amtsblatt vom 13.08.2004 veröffentlicht. Briefwahl ist nicht vorgesehen.

Erfurt, 30. Juli 2004

Eberhard Schubert
Wahlleiter

Der Gemeindevahlleiter macht öffentlich bekannt:

Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Gemeindevahlausschusses der Landeshauptstadt Erfurt für die Ortsbürgermeister- wiederholungswahl in der Ortschaft Hochstedt am 12. September 2004

1. Der Gemeindevahlausschuss tritt am Dienstag, dem 10. August 2004, um 13.00 Uhr, im Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, zu seiner ersten Sitzung zusammen.

Gegenstand der Sitzung ist die Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge und die Beschlussfassung über ihre Zulassung.

(Fortsetzung auf Seite 2)

(Fortsetzung von Seite 1)

2. Wurde ein Wahlvorschlag für ungültig erklärt, und wurden von den Betroffenen dagegen Einwendungen erhoben, so tagt der Gemeindevwahlausschuss zur nochmaligen Beschlussfassung über diese Wahlvorschläge am 17. August 2004, um 13.00 Uhr, ebenfalls in Raum 244 des Rathauses, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt.

Die Sitzungen des Gemeindevwahlausschusses sind öffentlich. Es hat jedermann Zutritt.

Erfurt, 30. Juli 2004

E. Schubert
Gemeindevwahlleiter

Der Gemeindevwahlleiter macht öffentlich bekannt:

Bekanntmachung

über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Ortsbürgermeisterwiederholungswahl in der Ortschaft Hochstedt der Landeshauptstadt Erfurt am 12. September 2004

1. Das Wählerverzeichnis für die Ortsbürgermeisterwiederholungswahl am 12. September 2004 in der Ortschaft Hochstedt liegt in der Zeit vom 16. August bis 20. August 2004 am

Montag	von	8.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Dienstag	von	8.30 Uhr	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	von	8.30 Uhr	bis	13.00 Uhr
Donnerstag	von	8.30 Uhr	bis	18.00 Uhr und
Freitag	von	8.30 Uhr	bis	13.00 Uhr

im Bürgerservicebüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 35, Zimmer 108, 99096 Erfurt, öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen bzw. zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden. Die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 13.08.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1 Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er

a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,

b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (nach dem 20. August 2004) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,

2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2 Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,

2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Einwendungen eingetreten sind oder

3. wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3 Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen für die Ortsbürgermeisterwiederholungswahl in der Ortschaft Hochstedt der Landeshauptstadt Erfurt können im Bürgerservicebüro der Stadt Erfurt, Löberstraße 35, Zimmer 108, 99096 Erfurt, schriftlich oder zur Niederschrift beantragt werden. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können in der Regel nur bis zum 10.09.2004, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen der Ziffer 4.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem **gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

Tel: 0361 / 655 3914

E-Mail: bauinfo@erfurt.de

Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung
Pressereferat beim Oberbürgermeister

Anschrift: Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Telefon: 0361/655 2120/25

Telefax: 0361/655 2129

Redaktion: Heike Dobenecker

Druck: TA Druckhaus GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

(Fortsetzung von Seite 2)

Dem Wahlschein werden beigefügt:

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlscheines angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 12. September 2004 bis 18.00 Uhr bei der Gemeinde eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Erfurt, 30. Juli 2004

Eberhard Schubert
Gemeindewahlleiter

Beschluss Nr. I 001/2004 vom 07. Juli 2004

Vorläufige Geschäftsordnung des Stadtrates

Genauere Fassung:

01 Die in der Anlage befindliche vorläufige Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse wird bestätigt.

Manfred Ruge
Oberbürgermeister

* * *

Anlage

Vorläufige Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seine Ausschüsse

Auf Grund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 07. 07. 2004 (Beschluss I 001/04) folgende vorläufige Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Einberufung des Stadtrats

(1) Die Sitzungen des Stadtrates finden mindestens vierteljährlich mittwochs in der Zeit ab 17.00 Uhr statt, im übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Einladung an die gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen erfolgt schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Oberbürgermeister. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen. Die zur Beratung erforderlichen Unterlagen liegen für die Stadtratsmitglieder entsprechend der Frist des Satzes 2 in der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle bzw. für fraktionslose Stadtratsmitglieder im Bereich des Oberbürgermeisters zur Abholung bereit.

(3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Stadtratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat, es sei denn, dass sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

(4) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden, jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Stadtrat vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Für die Tagesordnung nicht öffentlicher Sitzungen gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

(6) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung einer nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladender Person gilt als geheilt, wenn es zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

(7) Die Einladungsfrist zu der ersten nach der Wahl stattfindenden öffentlichen Sitzung des Stadtrates beträgt in Abänderung des Absatzes 2 Satz 2 vier volle Kalendertage.

§ 2

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Stadtratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und zur Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte verpflichtet. Gegen Stadtratsmitglieder, die sich dieser Verpflichtung ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Stadtrat ein Ordnungsgeld bis zu 500,00 Euro im Einzelfall verhängen.

(2) Ein Stadtratsmitglied, das an einer Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich jedes anwesende Stadtratsmitglied eigenhändig eintragen muss.

(4) Der Ortsbürgermeister ist wie ein Stadtratsmitglied zu laden. An den Sitzungen des Stadtrates nehmen auf Weisung des Oberbürgermeisters die Leiter der Stadtämter teil, soweit Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Amtes behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Werkleiter der Eigenbetriebe der Stadt Erfurt. Geschäftsführern von Gesellschaften mit kommunaler Beteiligung ist die Tagesordnung zur Sitzung des Stadtrates informativ zum Kenntnis zu geben und ihnen die Teilnahme an der Sitzung anheim zu stellen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

- a) Personalangelegenheiten mit Ausnahme von Wahlen,
- b) Grundstücksgeschäfte, die der Vertraulichkeit bedürfen,
- c) Auftragsvergaben, sofern schutzwürdige Belange der Bieter oder sonstiger Privatpersonen berührt werden,
- d) Verträge sowie Verhandlung mit Dritten und sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint,
- e) vertrauliche Abgabenangelegenheiten (Steuergeheimnis).

Im übrigen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 4

Tagesordnung

(1) Der Oberbürgermeister setzt im Benehmen mit den Beigeordneten und den Mitgliedern des Hauptausschusses die Tagesordnung fest, indem er sie über die beabsichtigte Tagesordnung schriftlich informiert und bereitet die Beratungsgegenstände vor.

(2) In die Tagesordnung sind Anträge aufzunehmen, die dem Oberbürgermeister schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung von einem Stadtratsmitglied, einer Fraktion, dem Jugendhilfeausschuss oder einem Ortsbürgermeister vorgelegt werden. Das Recht auf Antragstellung nach § 35 Abs. 5 ThürKO bleibt unberührt. In die Tagesordnung aufzunehmende Anträge sollen schriftlich begründet werden und einen konkreten Beschlussvorschlag enthalten.

(3) Die vom Oberbürgermeister festgesetzte Tagesordnung kann durch Beschluss des Stadtrats erweitert werden, wenn sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder bei Dringlichkeit der Stadtrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt. Dringlich ist eine Angelegenheit, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann.

(4) Der die Sitzung des Stadtrates vorbereitende Hauptausschuss kann durch Beschluss die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern und verwandte Punkte verbinden. Abgesetzte Tagesordnungspunkte sind auf Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen zu behandeln. Das Recht des Stadtrates nach §§ 26 (3) und 35 (4) ThürKO bleibt unberührt. Im Übrigen werden die einzelnen Punkte der Tagesordnung der Reihe nach aufgerufen und behandelt.

§ 5

Beschlussfähigkeit

(1) Beschlüsse des Stadtrats werden in Sitzungen gefasst. Zu Beginn der Sitzung stellt der Oberbürgermeister fest, dass sämtliche gem. § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß eingeladen worden sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und der Stadtrat somit beschlussfähig ist. Wenn der Stadtrat nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, darf die Sitzung nicht stattfinden.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Stellt er die Beschlussunfähigkeit fest, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen.

(3) Wird der Stadtrat nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(4) Ist die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtrats von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung (§ 38 ThürKO) ausgeschlossen, so ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; andernfalls entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung der nicht ausgeschlossenen anwesenden Stadtratsmitglieder an Stelle des Stadtrats.

§ 6

Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Stadtrates selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwir-

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

kung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Stadtrates, ein hauptamtlicher Beigeordneter oder eine andere nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladende Person annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Stadtrat mitzuteilen. Der Stadtrat entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Stadtrats oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung oder Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Bei Satzungsbeschlüssen und Beschlüssen über Flächennutzungspläne gilt § 21 Abs. 4 bis 6 ThürKO.

(5) In den Fällen des § 27 Abs. 5 und des § 45 Abs. 7 ThürKO gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend für Ortsbürgermeister und sachkundige Bürger.

§ 7 Vorlagen

(1) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag, die vom Oberbürgermeister zur Beratung und Beschlussfassung an den Stadtrat gerichtet werden sollen. Berichtsvorlagen sind reine Informationsmitteilungen.

(2) Der Oberbürgermeister kann bestimmen, dass für ihn ein Beigeordneter oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung Vorlagen in der Sitzung des Stadtrates erläutert. Der Stadtrat kann durch Beschluss Vorlagen zur Behandlung an Ausschüsse verweisen oder ihre Behandlung vertagen.

§ 8 Anträge

(1) Anträge sind nur zulässig, wenn der Stadtrat für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist und sie gleichzeitig einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten. Antragsberechtigt sind jede Fraktion, der Oberbürgermeister, jeder Ortsbürgermeister und jedes Stadtratsmitglied und der Jugendhilfeausschuss. Von mehreren Stadtratsmitgliedern und/oder mehreren Fraktionen können gemeinsame Anträge gestellt werden. Jeder Antrag soll von dem Antragsteller vorgetragen und begründet werden.

(2) Anträge, die vom Stadtrat abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller/derselben antragstellenden Fraktion frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(3) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Stadtrat als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Angelegenheiten der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates sollen schriftlich zur vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorliegen. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Stadtrates bleibt in Fällen einer Sitzung des Stadtrates mit verkürzter Ladungsfrist oder Dringlichkeitsvorlagen unberührt. Der Antrag ist zu begründen und muss einen konkreten Beschlussvorschlag sowie einen rechtlich zulässigen und tatsächlich durchführbaren Deckungsvorschlag enthalten, sofern das Haushaltsrecht berührt wird.

(5) Beiräte, die auf Beschluss des Stadtrates gebildet werden, erhalten vorbehaltlich der Anpassung ihrer Satzungen die Möglichkeit, einmal im Jahr einen Arbeitsbericht zu beantragen, in dessen Folge eine Aussprache durch die Fraktionen beantragt werden kann.

§ 9 Anfragen

(1) Anfragen zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt können von einer Fraktion, von einem Stadtratsmitglied oder einem Ortsbürgermeister an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die schriftliche Antwort des Oberbürgermeisters soll innerhalb von vier Wochen dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist dem Antragsteller vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

(2) Stadtratsanfragen sind Anfragen der Fraktionen oder Ortsbürgermeister zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Jede Fraktion kann in einer Stadtratssitzung bis zu vier Stadtratsanfragen stellen. Der Umfang der Anfragen ist so zu gestalten, dass ausschließlich ein Sachverhalt im Rahmen einer Fragestellung angesprochen wird. Stadtratsanfragen sind 10 Tage vor der Sitzung des Stadtrates schriftlich an den Oberbürgermeister zu richten. Die Beantwortung erfolgt in schriftlicher und mündlicher Form in der Sitzung des Stadtrates. Mit Einverständnis des Fragestellers kann auf die mündliche Beantwortung verzichtet werden.

(3) Der Fragesteller einer Stadtratsanfrage hat die Möglichkeit, bis zu zwei Zusatzfragen zum gleichen Sachverhalt zu stellen. Ergibt sich aus der Beantwortung weiterer Klärungsbedarf, so ist der gesamte Vorgang auf Antrag des Fragestellers auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des zuständigen Ausschusses zu setzen. § 3 GO bleibt davon unberührt. Eine Aussprache über eine Stadtratsanfrage findet nicht statt.

(4) Stadtratsanfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, können nur dann zugelassen werden, wenn der Stadtrat die Dringlichkeit mit zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder beschließt. Sie sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Oberbürgermeister sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls werden sie in der nächsten Sitzung des Stadtrates beantwortet, sofern der Fragesteller nicht mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(5) Anfragen, die ein Thema von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung zum Inhalt haben und von größerem Umfang sind (große Anfragen), werden auf Antrag von mindestens fünf Stadtratsmitgliedern oder einer Fraktion sechs Wochen vor der Sitzung des Stadtrates eingereicht und vom Oberbürgermeister schriftlich spätestens fünf Werktage vor der Sitzung des Stadtrates beantwortet. Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der anwesenden Stadtratsmitglieder findet eine Aussprache in der Sitzung des Stadtrates statt. Der Antrag hat in der den Stadtrat vorbereitenden Sitzung des Hauptausschusses vorzuliegen. In der Aussprache ist jeder Fraktion ein Rederecht von zwei mal fünf Minuten zu gewähren.

§ 10 Einwohnerfragestunde

(1) Der Stadtrat räumt Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Vertretern von Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden in jeder Sitzung des Stadtrates die Möglichkeit ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Erfurt beziehen.

(2) Die Fragen sind spätestens am 21. Tag vor der Stadtratssitzung beim Büro- und Sitzungsdienst einzureichen. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, müssen die Anfragen spätestens an dem davor liegenden Werktag eingegangen sein.

(3) Die schriftliche Antwort ist dem Fragesteller eine Woche vor der Stadtratssitzung zuzustellen.

(4) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Stadtratssitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. Sie kann in Ausnahmefällen durch den Oberbürgermeister nach Beratung im Hauptausschuss bis auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Stadtratssitzung werden die Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(5) Zu den Fragen nimmt der Oberbürgermeister oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung. Eine Aussprache sowie eine Beratung in der Sache finden nicht statt. Bis zu zwei (2) Zusatzfragen durch die betreffenden Einwohner und Stadtratsmitglieder sind zulässig.

(6) Fragen zu Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, dürfen nicht gestellt werden. Das Gleiche gilt für Fragen zu Tagesordnungspunkten der gleichen Stadtratssitzung.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Als Vorsitzender des Stadtrates leitet der Oberbürgermeister die Verhandlung, übt das Hausrecht aus und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung. Ist der Oberbürgermeister verhindert, führt den Vorsitz im Stadtrat sein Stellvertreter.

(2) Jedes Stadtratsmitglied darf zur Sache erst sprechen, wenn es sich zuvor zu Wort gemeldet und der Oberbürgermeister ihm dieses erteilt hat. Der Redner darf nur zu den zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Stellung nehmen. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Oberbürgermeister über die Reihenfolge. Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(3) Zu einem Punkt der Tagesordnung soll der erste Redner einer Fraktion nicht länger als fünf Minuten, jeder weitere Redner aus der gleichen Fraktion nicht länger als drei Minuten sprechen. Eine Fraktion bekommt erst dann wieder das Rederecht zum gleichen Tagesordnungspunkt, wenn seit der letzten Rede eines ihrer Fraktionsmitglieder ein Stadtratsmitglied, welches nicht dieser Fraktion angehört, oder der Oberbürgermeister bzw. von ihm Beauftragter vom Rederecht Gebrauch gemacht haben. Der Hauptausschuss kann für die Beratung von einzelnen Gegenständen der Tagesordnung die Festsetzung einer anderen Redezeit empfehlen. Überschreitet ein Redner die ihm zustehende Redezeit, so kann ihm der Oberbürgermeister nach zweimaliger Mahnung das Wort entziehen. Die Rededauer für Etatreden ist für den ersten Redner jeder Fraktion nicht beschränkt. Die gemeinsame Redezeit der Ortsbürgermeister soll 15 Minuten pro Tagesordnungspunkt nicht überschreiten.

(4) Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren. Mit Zustimmung des Redners kann der Oberbürgermeister Zwischenfragen zulassen oder ablehnen. Dabei sollen nicht mehr als zwei Zwischenfragen zugelassen werden.

(5) Nur zur sachlichen Richtigstellung ist nach Schluss eines Tagesordnungspunktes für maximal zwei Minuten einem Redner das Wort zu erteilen. Eine erneute Debatte findet nicht statt.

§ 12 Anträge zur vorläufigen Geschäftsordnung

(1) Zur vorläufigen Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- Änderung der Tagesordnung,
- Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- Schließung der Sitzung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Vertagung,
- Verweisung an einen Ausschuss,
- Schluss der Aussprache,
- Begrenzung der Zahl der Redner,
- Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- Begrenzung der Aussprache,
- zur Sache.

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

(2) Anträge zur vorläufigen Geschäftsordnung können außer der Reihe gestellt werden und gehen allen Anträgen vor. Sie bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung je ein Redner für und gegen den Antrag zu hören.

(3) Auf Anträge zur vorläufigen Geschäftsordnung muss der Oberbürgermeister das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch zweimal einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Bei Verstößen soll dem Redner sofort das Wort entzogen werden. Die Redezeit beträgt höchstens drei Minuten. Wird ein Geschäftsordnungsantrag abgelehnt, so darf er zum gleichen Beratungspunkt nicht wiederholt werden.

§ 13

Abstimmungen, Wahlen

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weiter gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weiter gehende ist, so entscheidet darüber der Oberbürgermeister.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit ja oder nein beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Stadtrates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmhaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Handheben, erkennbare Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Für- und Gegenstimmen sowie Stimmhaltungen sind zu zählen und die jeweiligen Zahlen im Protokoll festzuhalten.

(6) Auf Antrag des Oberbürgermeisters oder einer Fraktion kann eine geheime oder namentliche Abstimmung beschlossen werden.

(7) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.

b) Die Stimmzettel werden von je einem Stadtratsmitglied jeder Fraktion und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Oberbürgermeister mitteilen.

(8) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Stadtrat kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(9) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Stellen von ehrenamtlichen Beigeordneten sind keine gleichartigen Stellen im Sinne des Satzes 1.

(10) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Stadtrats, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(11) Der Oberbürgermeister stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Stadtrat beschließt.

§ 14

Verletzung der Ordnung

(1) Wer in der Aussprache von der Sache abschweift, kann vom Oberbürgermeister ermahnt und im Wiederholungsfalle zur Ordnung gerufen werden.

(2) Wer sich ungebührlicher oder beleidigender Äußerungen bedient, ist zur Ordnung zu rufen. Eine Aussprache über die Berechtigung, „zur Ordnung“ zu rufen, ist unzulässig. Auf Antrag ist in der nächsten Sitzung ohne Aussprache darüber abzustimmen, ob der Stadtrat den Ordnungsruf für gerechtfertigt hält.

(3) Beim dritten Ordnungsruf in einer Sitzung kann der Oberbürgermeister dem Redner das Wort entziehen. Einem Redner, dem das Wort entzogen wurde, darf es zu diesem Beratungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

(4) Bei fortgesetzter erheblicher Störung der Ordnung kann der Oberbürgermeister ein Stadtratsmitglied mit Zustimmung des Stadtrats von der laufenden Sitzung ausschließen. Dem Ausschluss soll ein dreimaliger Ordnungsruf vorausgehen. Das Stadtratsmitglied soll beim dritten Ordnungsruf auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden. Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Stadtratsmitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerlich erheblich gestört, so kann ihm der Stadtrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen. Die entsprechenden Beschlüsse sind dem Stadtratsmitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Werden die Verhandlungen durch Zuhörer gestört, kann der Oberbürgermeister diese ausschließen, die Sitzung unterbrechen oder den Zuhörerraum räumen lassen. Die Benutzung von Handys während einer Sitzung des Stadtrates ist untersagt. Der Oberbürgermeister kann Ermahnungen aussprechen und im Wiederholungsfall zur Ordnung rufen.

(6) Entsteht im Stadtrat störende Unruhe, so kann der Oberbürgermeister die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 15

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung wird vom Schriftführer eine Niederschrift erstellt. Diese gibt an:

- a) Tag und Ort der Sitzung
- b) den tatsächlichen Vorsitzenden
- c) die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder
- d) die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes
- e) die Berichterstatter und Diskussionsredner
- f) die behandelten Gegenstände
- g) den wesentlichen Inhalt der Beratung
- h) die Beschlüsse
- i) das Abstimmungsergebnis
- j) auf Verlangen eines Mitgliedes, das einem Beschluss nicht zugestimmt hat Vermerk hierüber
- k) bei namentlicher Abstimmung die Art der Abstimmung jedes Stimmberechtigten durch Beifügung der Stimmliste.

(2) Werden vom Redner Schriftsätze verlesen, so sollen sie dem Schriftführer im Original oder in Abschrift für die Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Niederschrift ist vom Oberbürgermeister und vom Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung durch Beschluss des Stadtrats zu genehmigen.

(4) Die Mitglieder des Stadtrates können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung wird jeder Fraktion zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Stadtrat entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(5) Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Stadtrates ist ein internes Informationsmedium der Stadtverwaltung zur Erstellung der Niederschrift. Ausführungen eines Redners werden nicht aufgezeichnet, wenn dieser es verlangt. Alle Mitglieder des Stadtrates, die Angestellten der Fraktionen sowie Verwaltungsbedienstete der Stadt Erfurt können auf Antrag unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen die Bänder abhören und Abschriften anfertigen; über die Zulässigkeit des Antrages (im oben genannten Sinne) entscheidet der Oberbürgermeister. Die Tonbänder sind nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(6) Das Herstellen von Fernsehaufnahmen während des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung ist zulässig.

§ 16

Behandlung der Beschlüsse

(1) Der Wortlaut der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis wird unverzüglich in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Das Gleiche gilt für die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Stadtrat.

(2) Hält der Oberbürgermeister eine Entscheidung des Stadtrats oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Stadtrat oder dem Ausschuss zu beanstanden. Verbleibt der Stadtrat oder der Ausschuss bei seiner Entscheidung, so hat der Oberbürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten.

§ 17

Auskunft

(1) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat bzw. die zuständigen Ausschüsse in der Regel spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung über den Stand der Durchführung. Hinderungsgründe, die einer Realisierung noch entgegenstehen, sind dabei mitzuteilen. Soweit die Verwirklichung eines Beschlusses längere Zeit in Anspruch nimmt, ist die Berichterstattung in gleichen Zeitabständen zu wiederholen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

(Fortsetzung von Seite 5)

(2) Der Stadtrat bestimmt für jede Fraktion und für jeden Beigeordneten-Bereich und den OB-Bereich auf bindenden Vorschlag der Fraktion ein Stadtratsmitglied, das gegenüber dem Oberbürgermeister im Einzelfall das Recht auf Akteneinsicht bezüglich der Ausführung von Stadtratsbeschlüssen wahrnimmt. Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Ratsmitglieder erfolgt die Akteneinsicht nach Satz 1 zwingend.

§ 18 Fraktionen

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschließen.
- (2) Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (3) Der Zusammenschluss zu einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie deren Vorsitzender und sein Stellvertreter wie auch die Namen der Fraktionsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen, der hierüber unverzüglich den Stadtrat unterrichtet. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen.
- (4) Entsprechend ihrer Stärke im Stadtrat erhalten die Fraktionen Haushaltsmittel für die Personal- und Sachkosten, die zur Unterhaltung einer Geschäftsstelle notwendig sind.

§ 19 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt über die Aufgaben des eignen Wirkungskreises der Stadt, soweit er nicht die Beschlussfassung auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Stadtrat ist insbesondere für die in § 26 Abs. 2 Nr. 1 - 14 ThürKO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig.
- (3) Der Stadtrat behält sich darüber hinaus die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
- allgemeine Festsetzung von Gebühren und Tarifen,
 - Zustimmung zur Ernennung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten des höheren Dienstes ab Besoldungsgruppe A15,
 - Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe A15 und höher vergleichbar ist,
 - Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind und nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben oder des Oberbürgermeisters fallen,
 - Beschlussfassung über die Bildung und Beteiligung an Zweckverbänden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen, über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes sowie über allgemeine Regelungen zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht.
 - Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
 - Disziplinarische Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 37 Abs. 2 ThürKO gegen Stadtratsmitglieder oder Bürger in Wahrnehmung kommunaler Ehrenämter.

(4) Der Stadtrat überträgt die in § 21 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung.

§ 20 Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet für bestimmte Aufgabenbereiche die in § 21 näher genannten vorberatenden und beschließenden Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und den weiteren Ausschussmitgliedern; näheres regelt § 21 Abs.1. Der Oberbürgermeister kann einen Beigeordneten mit seiner Vertretung im Ausschuss beauftragen; dieser hat Stimmrecht im Ausschuss.
- (3) Die Ausschüsse setzen sich aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen, Parteien, Wählergruppen und Zusammenschlüssen im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 5 ThürKO gemäß deren personellen Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat zusammen.
- (4) Die Ausschusssitze werden nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Haben dabei mehrere Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Stadtrat erlangt wurde, bei Stimmgleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen.
- (5) Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse im Stadtrat, so sind diese Änderungen nach vorstehendem Absatz 4 auszugleichen. Scheidet ein Stadtratsmitglied aus der ihn entsendenden Fraktion, Partei, Wählergruppe oder Zusammenschluss aus, so verliert er seinen Sitz im Ausschuss.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied können für den Fall seiner Verhinderung bis zu vier Stellvertreter namentlich bestellt werden. Dabei wird zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.
- (7) Den Vorsitz im Hauptausschuss hat der Oberbürgermeister inne, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, der Stimmrecht im Hauptausschuss hat. Die übrigen Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Dabei wird zugleich die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt.
- (8) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind nicht öffentlich. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, können auch an den nicht öffentlichen Sitzungen teilnehmen. Im übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen in §§ 1 - 16 über den Stadtrat, die Stadtratsmitglieder und die Sitzung des

Stadtrates insbesondere zur Einberufung und Tagesordnung, zur Beschlussfähigkeit, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung und Beschlussfassung, zu Wahlen, zur Öffentlichkeit, Sitzungsleitung und Niederschrift entsprechende Anwendung.

§ 21 Bildung der Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:
- den Hauptausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 6 weiteren Stadtratsmitgliedern;
 - den Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben, bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für Gleichstellung und Soziales, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für Schule und Sport, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 4 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Bau- und Verkehrsausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen bestehend aus dem Oberbürgermeister und 8 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 4 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 4 weiteren Stadtratsmitgliedern und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung, bestehend aus dem Oberbürgermeister, 8 Stadtratsmitglieder und bis zu 4 sachkundigen Bürgern;
 - den Jugendhilfeausschuss, die Zusammensetzung regelt sich nach der Satzung des Jugendamtes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Alle dem Stadtrat vorbehaltenen Angelegenheiten sind grundsätzlich in dem für das Sachgebiet zuständigen Ausschuss vorzubereiten, soweit der Stadtrat nicht für einzelne Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Vorberatungen sind mit einer Empfehlung abzuschließen.

(3) Diese Ausschüsse haben insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

a) **Hauptausschuss**

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * die Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates und Überweisung von Angelegenheiten zur Vorberatung in einen oder mehrere Ausschüsse; Beratung aller Angelegenheiten, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist, Koordination der Arbeit aller Ausschüsse;
- * Beratung von Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung für die Stadt haben oder erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, einschließlich wichtiger Personalangelegenheiten und der in § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO genannten Personalangelegenheiten.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * wichtige Angelegenheiten zwischen der Stadtverwaltung und den Fraktionen;
- * die Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Preises der Lutherstädte „Das unerschrockene Wort“.

b) **Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben**

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung einschließlich der Vermögensverwaltung;
- * die Beratung von Haushaltsplan- und Nachtragshaushaltsplanentwürfen;
- * die monatliche Bewertung der Inanspruchnahme Personalkosten;
- * alle Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, die Jahresrechnung und Prüfungsaufträge des Stadtrates;
- * Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * die Vergabe von Leistungen (VOL) über 75.000,00 Euro und Bauleistungen (VOB) über 150.000,00 Euro;
 - * die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) mit einem Geschäftswert über 50.000,00 Euro mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden;
 - * die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag (Leistungen an Freiberufler – mit Ausnahme von Aufträgen, die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden –; VOL; VOB), sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenzen überschritten werden oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachtragswerte 10 % der Vertragssumme übersteigt;
 - * über- und außerplanmäßige Ausgaben im Einzelfall über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro im Verwaltungshaushalt sowie im Einzelfall über 125.000,00 Euro bis 750.000,00 Euro im Vermögenshaushalt;
 - * die Aufhebung von Haushaltssperren, die vom Stadtrat veranlasst sind – vor der Entscheidung ist die Stellungnahme des zuständigen Fachausschusses einzuholen;
- | | | |
|-----------------------|------|-----------------|
| - den Erlass | über | 10.000,00 Euro |
| - die Niederschlagung | über | 100.000,00 Euro |
| - die Stundung | über | 100.000,00 Euro |

(Fortsetzung auf Seite 7)

(Fortsetzung von Seite 6)

Die vorstehende Regelung gilt nicht für Forderungen im Insolvenzverfahren oder bei gebundenem Ermessen der zuständigen Dienststelle der Stadtverwaltung.

- * Grundstücksankäufe, wenn der Kaufpreis über 15,00 Euro/m² bis 30,00 Euro/m² oder über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- * Grundstücksverkäufe über 37.500,00 Euro bis 75.000,00 Euro nach Maßgabe der Verordnung über die Genehmigungsfreiheit von Rechtsgeschäften;
- * der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins über 50.000,00 Euro;
- * die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch, wenn der Kaufpreis über 50.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.
- * die Entscheidung über den Rangrücktritt, wenn die Wertgrenze über 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro liegt.

c) Ausschuss für Gleichstellung und Soziales

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * Angelegenheiten zu aktuellen Themen und Problemen, um Gleichstellungsdefizite, insbesondere gegenüber Frauen, abzubauen;
- * Angelegenheiten von Familien, Frauen, Menschen mit Behinderungen;
- * Angelegenheiten der Integration der Spätaussiedler und ausländischen Mitbürger;
- * Angelegenheiten der stationären und ambulanten medizinischen Versorgung, Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen;
- * grundlegende Angelegenheiten der Wohnraumvergabe, Obdachlosenangelegenheiten;
- * Angelegenheiten der Sozial- und Gesundheitsplanung sowie Angelegenheiten der Sozialhilfe im § 14 ThürAGBSHG;
- * den Erlass von kommunalen Richtlinien zur Förderung des Wohnungsbaus.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * die Verteilung der Zuschüsse an Verbände und Vereine.

d) Ausschuss für Schule und Sport

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * alle Angelegenheiten der Stadt als Schulträger, insbesondere Fortschreibung der Schulnetzkonzeption und des Schulsanierungsprogramms;
- * Angelegenheiten der Malschule, der Schülerakademie, des Schülerökozentrums sowie der Stadt- und Regionalbibliothek;
- * Erwachsenenbildung;
- * den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports in Vereinen und Schulen;
- * die Festsetzung der Honorare für die Volkshochschule und die Musikschule.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * die Benennung und Umbenennung von Schulen;
- * die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Wissenschaft und Forschung sowie für Sportvereine und -verbände;
- * Berufung der Mitglieder für die Jury zur Vergabe des Kinder- und Jugendpreises für Umwelt- und Naturschutz.

e) Bau- und Verkehrsausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * Satzungen über Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge;
- * Umlenungsverfahren
- * Kreuzungsvereinbarungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * die Einleitung von Grenzregelungsverfahren;
- * die Vergabe von Städtebaufördermitteln, wenn im Einzelfall der Betrag über 25.000,00 Euro liegt;
- * die Vergabe von Leistungen an Freiberufler (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), die aus Städtebaufördermitteln finanziert werden, mit einem Geschäftswert über 25.000,00 Euro;
- * die Finanzierung von Nachträgen zu einem vorstehend genannten Vertrag, sofern in der Addition zur Vertragssumme die Wertgrenze von 25.000,00 Euro überschritten wird oder nach erfolgter Beschlussfassung die Addition der Nachträge 10 % der Vertragssumme übersteigt;
- * die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen;
- * Straßenwidmungen von Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen gem. § 3 Abs.1 Nrn. 3 und 4 Thüringer Straßengesetz;
- * die Abschnittsbildung im Erschließungs- und Straßenausbaubetragsrecht;
- * Maßnahmen des Um- und Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Straßenverkehrsbeleuchtung, wenn im Einzelfall die Maßnahme einen Geschäftswert über 150.000,00 Euro hat;
- * grundsätzliche Angelegenheiten der Verkehrsorganisation;
- * Abrissgenehmigungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten bzw. im Geltungsbereich von Veränderungssperren sowie den Erlass eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebotes nach BauGB, wenn die Kosten der Maßnahme über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen;
- * den Erlass eines Bau- oder Pflanzgebotes nach BauGB, soweit die Kosten für das Bauvorhaben oder die Anpflanzung über 50.000,00 Euro bis 500.000,00 Euro liegen die Beantragung von Enteignungsverfahren im Rahmen von Bode-nordnungsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, wenn bei Grundvermögen der Verkehrswert überschritten wird und bei sonstigen Rechten der Wert über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro beträgt;
- * Entschädigungsleistungen im Zusammenhang mit Bodenordnungsmaßnahmen nach dem BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro;
- * die Gewährung eines Härteausgleiches gemäß BauGB über 25.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro.

f) Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Beteiligungen

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung von Handwerk, Gewerbe, mittelständischen Unternehmen, Industrie, Landwirtschaftsbetrieben, Gartenbau und Forstwirtschaft;
- * alle Angelegenheiten der städtischen Beteiligungen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * die Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert über 12.500,00 Euro und im Bereich Marktwesen über 100.000,00 Euro erreicht wird;
- * die Anweisung der Verbandsräte für eine Verbandsversammlung nach § 30 Abs. 2 Satz 4 GKG.

Der Ausschuss ist gleichzeitig Werkausschuss für alle städtischen Eigenbetriebe; die Einzelzuständigkeiten ergeben sich nach Maßgabe der jeweils gültigen Betriebssatzung.

g) Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ortschaften

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * alle Angelegenheiten zur Sicherung des Brandschutzes, Katastrophenschutzes und Rettungsdienstes sowie der kommunalen Ordnungsbehörden;
- * die Konzepte der Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- * Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im ordnungsrechtlichen Sinn, soweit sie nicht durch die Stadt im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen werden;
- * die Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventiven Rat und der Polizei;
- * die Ortschaftsverfassung, Ortschaftsräte, Ortschaftsbetreuung.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * die Vergabe von Finanzmitteln an Verbände und Vereine, die im Bereich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wirken, unter Beachtung der Zuständigkeit der Ortschaftsräte.

h) Kulturausschuss

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * die Kulturkonzeption und ihre Fortschreibung;
- * die Festsetzung der Honorare in kulturellen Einrichtungen der Stadt ohne eigene Rechtsperson;
- * die Förderung der Stadtteilkultur;
- * Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege;
- * die Förderung von Kultur- und Kunstvereinen.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * die Benennung der im Stadtgebiet dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;
- * die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung kultureller Vereine und Verbände sowie Künstler;
- * Ankäufe von Kunstwerken, wenn sie im Einzelfall über 1.000,00 Euro bis 12.500,00 Euro betragen.

i) Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltplanung

Der Ausschuss wird beratend tätig für:

- * die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung;
- * alle Satzungen nach dem BauGB mit der Ausnahme von Erschließungsbeitragsatzungen;
- * die Stadtentwicklungsplanung, Verkehrsentwicklungsplanung, Umweltplanung sowie informelle Planungen
- * die Zusammenarbeit mit dem Naturschutzbeirat.

Der Ausschuss ist zu informieren über:

- * die Fällanträge gemäß Baumschutzsatzung. Dazu ist der Ausschuss durch die Verwaltung rechtzeitig schriftlich in Kenntnis zu setzen; davon ausgenommen sind Baumfällungen aus Verkehrssicherungsgründen. Die Information ist Bestandteil der öffentlichen Verkehrssicherungsfällungen, die mehr als 5 Bäume bzw. stadtbildende Bäume betreffen, sind im Ausschuss zu erläutern.

Der Ausschuss entscheidet über:

- * Stellungnahmen zu Entwürfen der Rechtsverordnungen für geschützte Landschaftsbestandteile (§ 21 Abs.1 VorlThürNatG);
- * Stellungnahmen zu Entwürfen einer Rechtsverordnung über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten im Rahmen der Anhörung der betroffenen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Träger öffentlicher Belange (§ 117 Abs.1 ThürWG);
- * Stellungnahmen der Stadt zu Rahmenbetriebsplänen im Range von Planfeststellungsverfahren nach dem Bergrecht;
- * die Offenlage von informellen Planungen;
- * städtebauliche und Architekturwettbewerbe;
- * Stellungnahmen zu Planfeststellungs- und Raumordnungsverfahren;
- * die Vergabe von Finanzmitteln aus den Bereichen Umwelt und Stadtentwicklung.

j) Jugendhilfeausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für:

- * die Aufgaben nach KJHG nach Maßgabe der Satzung des Jugendamtes in der jeweils gültigen Fassung;
- * die Vergabe der Mittel an Verbände und Vereine im Bereich der Jugendhilfe;
- * die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Beschluss KAS 005/04 vom 8. Juni 2004

Verleihung von Namen für historische Brücken

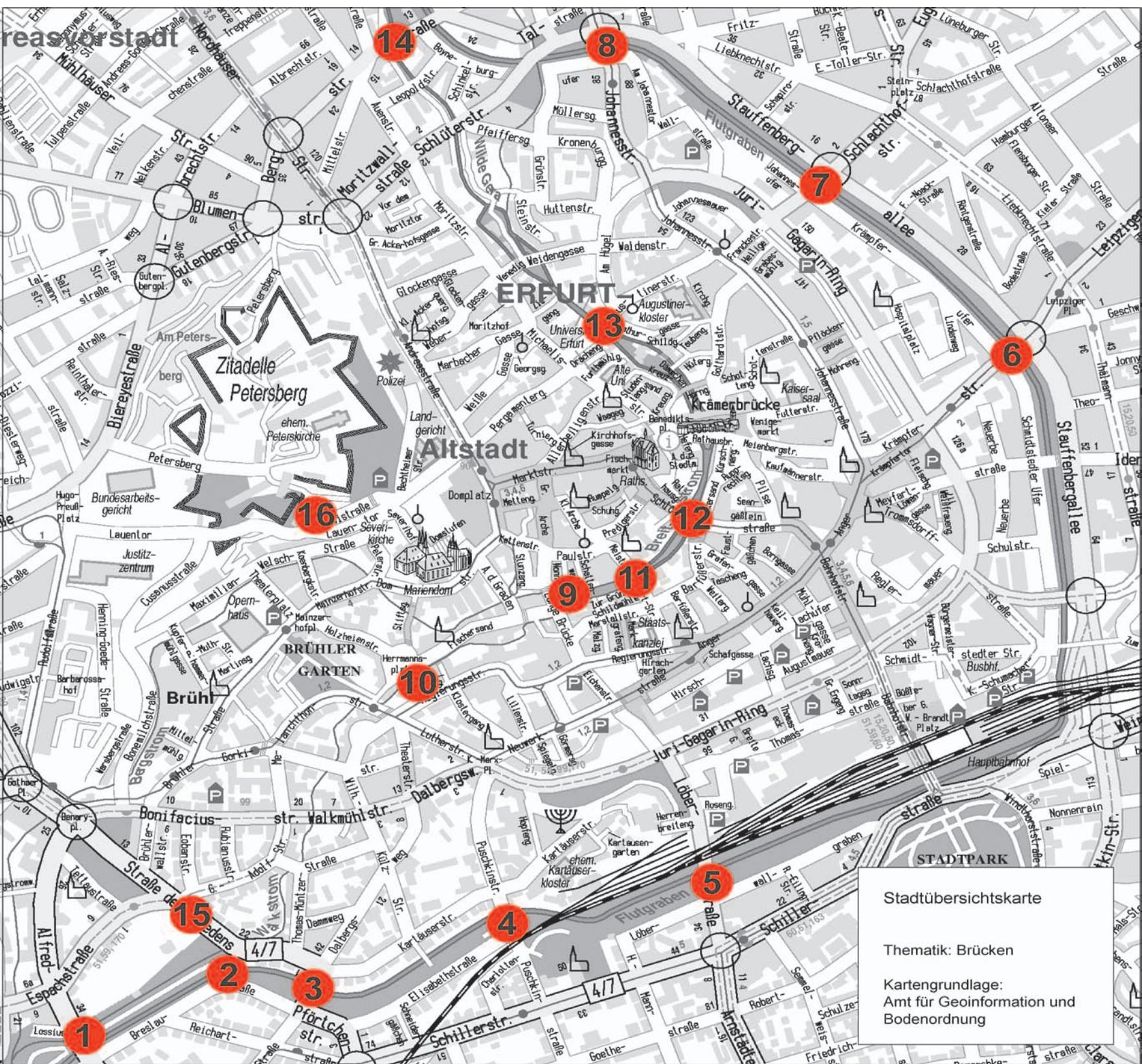
01 Der Kulturausschuss stimmt den in der Anlage vorgeschlagenen Namensbenennungen für die genannten Erfurter Brücken zu.

Anlage

Nr.	Verkehrsanlageneue	Bezeichnung
1.	Flutgrabenbrücke Alfred-Hess-Straße	Hohenzollernbrücke
2.	Flutgrabenbrücke Richard-Breslau-Straße	Friedrichssteg
3.	Flutgrabenbrücke Hochheimer Straße	Pförtchenbrücke
4.	Flutgrabenbrücke Puschkinstraße	Viktoriabrücke
5.	Flutgrabenbrücke Löberstraße	Löbertorbrücke
6.	Flutgrabenbrücke Krämpferstraße	Krämpfertorbrücke
7.	Flutgrabenbrücke Franckestraße	Schlachthofbrücke
8.	Flutgrabenbrücke Johannesstraße	Johannestorbrücke

Nr.	Verkehrsanlageneue	Bezeichnung
9.	Bergstrombrücke Nonnengasse	Nonnensteg
10.	Walkstrombrücke Herrmannsplatz	Roßbrücke
11.	Breitstrombrücke Meister-Eckehart-Straße	Meister-Eckehart-Brücke
12.	Breitstrombrücke Schlösserstraße	Schlösserbrücke
13.	Breitstrombrücke Augustinerstraße	Lehmannsbrücke
14.	Wilde-Gera-Brücke Talstraße	Moritzwehrbrücke
15.	Brücke am Espachteich Straße des Friedens	Schutzturmschleuse
16.	Brücke über Festungsgraben Zitadelle Petersberg	Petersbergbrücke

Hinweis: Erläuterungen zur Wahl der Brückennamen finden Sie im nichtamtlichen Teil dieser Ausgabe des Amtsblattes.



Bekanntmachung

Fundverzeichnis vom 01.06.2004 bis zum 30.06.2004

Fund- datum	Fund- nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund- datum	Fund- nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
21.09.03	1015/04	Mountainbike	Singerstraße	29.12.04	09.06.04	891/04	Damenweste	Stadtbahn 2	10.12.04
01.12.03	985/04	Damenrad	Melanchthonstraße 3	24.12.04	09.06.04	882/04	Rucksack	Krämerbrücke	10.12.04
30.03.04	826/04	3 Schlüssel	Kranichfelder Straße, Parkplatz	02.12.04	09.06.04	883/04	3 Schlüssel, Band, 1 Ring	Rosa-Luxemburg-Straße, vor GS1	10.12.04
08.04.04	902/04	Mountainbike	Andreasstraße	15.12.04	09.06.04	897/04	3 Schlüssel, Lampe, Figur	Blumenstraße, Spielplatz	10.12.04
12.04.04	881/04	Füller	Universitätsbibliothek	08.12.04	09.06.04	951/04	Buch	Bus 90	17.12.04
14.04.04	877/04	Uhr	Universitätsbibliothek	08.12.04	09.06.04	898/04	Beutel, Shirt, Top, Zeitschriften	Woolworth	11.12.04
19.04.04	876/04	Uhr	Universitätsbibliothek	08.12.04	10.06.04	914/04	Strickjacke	Stadtbahn 4	15.12.04
20.04.04	841/04	Mappe, Bücher, Hefte, Fotos	Anger	04.12.04	10.06.04	907/04	Kapuzenshirt	Stadtbahn 3	15.12.04
11.05.04	901/04	Mountainbike	Fischersand	15.12.04	10.06.04	913/04	Jacke	Stadtbahn 3	15.12.04
12.05.04	936/04	3 Schlüssel, Schild	TEC	15.12.04	10.06.04	915/04	Jeansjacke	Stadtbahn 5	15.12.04
15.05.04	830/04	Handy NOKIA	Bad Blankenburg bis Erfurt im Zug	02.12.04	10.06.04	912/04	Rucksack, Boxhandschuhe	Stadtbahn 3	15.12.04
19.05.04	825/04	Rucksack, Sportsachen, Fußballschuhe	Stadtbahn 2	02.12.04	10.06.04	908/04	Damenknirps	EVAG	15.12.04
21.05.04	812/04	Kinderjacke	Steiger	01.12.04	10.06.04	984/04	Damenknirps	ANGER 1	23.12.04
22.05.04	932/04	Kinderjeansjacke, Mütze	Thüringen Park	15.12.04	10.06.04	906/04	7 Schlüssel, Band	Stadtbahn 3	15.12.04
22.05.04	1011/04	Armband	KARSTADT	29.12.04	10.06.04	971/04	Sporttasche, Sweatshirt	Stadtbahn 5	22.12.04
25.05.04	856/04	1 Schlüssel, Band	Bus 15	08.12.04	10.06.04	911/04	Beutel, Buch	Stadtbahn 4	15.12.04
26.05.04	1012/04	Handy SIEMENS	KARSTADT	29.12.04	11.06.04	909/04	Rucksack, Sportsachen	EVAG	15.12.04
26.05.04	1013/04	Damenuhr	KARSTADT	29.12.04	11.06.04	923/04	Beutel, Pullover, Schal, Kissen	Stadtbahn 1	15.12.04
27.05.04	817/04	Handy SIEMENS	Bus 20	01.12.04	11.06.04	979/04	Tasche, Rucksack, Bekleidung, Bücher	Paulinzeller Weg	23.12.04
27.05.04	814/04	Autoschlüssel, 3 Schlüssel, Lederanhänger	Anger	01.12.04	11.06.04	918/04	Turnbeutel	Stadtbahn 3	15.12.04
27.05.04	816/04	Beutel, Badesachen	Stadtbahn 5	01.12.04	11.06.04	921/04	Beutel, Puppe, Spielsachen	Bus 15	15.12.04
27.05.04	818/04	Beutel, Schnur	Stadtbahn 3	01.12.04	12.06.04	1005/04	Sonnenbrille	KARSTADT	29.12.04
27.05.04	815/04	Damenuhr	Stadtbahn 2	01.12.04	12.06.04	972/04	Brille mit Etui	Stadtbahn 2	22.12.04
29.05.04	929/04	Damenbrille	Thüringen Park	15.12.04	12.06.04	941/04	5 Schlüssel, 8 kleine Schlüssel, Anhänger,	BÜRO Grubenstraße	17.12.04
29.05.04	821/04	Rucksack, Jacke, Handschuhe	Bus 50	01.12.04	12.06.04	933/04	Kette	Thüringen Park	17.12.04
30.05.04	824/04	Brille mit Etui	Holbeinstraße	01.12.04	13.06.04	919/04	Brille	Stadtbahn 3/6	15.12.04
30.05.04	820/04	Börse mit Geld	Stadtbahn 4	01.12.04	13.06.04	934/04	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel	Schillerstraße 18	17.12.04
30.05.04	832/04	Kette mit Anhänger	Krämerbrücke	03.12.04	14.06.04	928/04	Handy NOKIA	Bus 51	15.12.04
31.05.04	1002/04	Autoschlüssel	Reißhausstraße	28.12.04	14.06.04	949/04	Jacke	Stadtbahn 3	15.12.04
31.05.04	823/04	2 Schlüssel	Stadtbahn 2	01.12.04	14.06.04	925/04	Poloshirt	Bus 90	15.12.04
01.06.04	999/04	Handy SIEMENS	Magdeburger Allee	25.12.04	14.06.04	960/04	3 Schlüssel	Rubensstraße, Verteilerkasten	22.12.04
01.06.04	1000/04	Handy NOKIA	Magdeburger Allee	25.12.04	14.06.04	973/04	Videokassette	Stadtbahn 1	22.12.04
01.06.04	834/04	7 Schlüssel, Öffner	Stadtbahn 1	03.12.04	14.06.04	927/04	Beutel, Badesachen	Stadtbahn 6	15.12.04
01.06.04	837/04	Kopfhörer	Stadtbahn 2	03.12.04	15.06.04	965/04	Kinderrad	Friedrich-Engels-Straße 43	22.12.04
01.06.04	835/04	Beutel, Spiel-CD	Stadtbahn 1	03.12.04	15.06.04	942/04	Börse mit Geld, Bestellkarte	Bus 52	17.12.04
02.06.04	848/04	Windjacke	Stadtbahn 4	08.12.04	15.06.04	944/04	Jeansjacke	Bus 90	17.12.04
02.06.04	954/04	2 Schlüssel, Anhänger	Vilnius Passage	18.12.04	15.06.04	948/04	3 Schlüssel, Anhänger, 2 Bänder, Karabinerhaken	Stadtbahn 3	17.12.04
02.06.04	838/04	Turnbeutel	Stadtbahn 6	03.12.04	15.06.04	1004/04	Schlüsseltasche, 5 Schlüssel, Schild Schütze,	Pergamentergasse	28.12.04
03.06.04	849/04	Brille mit Etui	Stadtbahn 6	08.12.04	15.06.04	947/04	Ring	Stadtbahn 3	17.12.04
03.06.04	852/04	Handy SIEMENS	EV AG	08.12.04	15.06.04	946/04	Sporttasche	Stadtbahn 6	17.12.04
03.06.04	855/04	Pullover, Basecap	Bus 15	08.12.04	15.06.04	1008/04	Damenuhr	KARSTADT	29.12.04
03.06.04	844/04	Rucksack, Bargeld, Buch, Hefter, Schlüssel	Am Hügel	07.12.04	16.06.04	950/04	Strickjacke	Bus 15	17.12.04
03.06.04	851/04	Knirps	Bus 91	08.12.04	16.06.04	935/04	Autoschlüssel	Melchendorfer Markt	17.12.04
03.06.04	853/04	3 Schlüssel, Band, Knipser	Stadtbahn 6	08.12.04	17.06.04	963/04	Jeansjacke	EVAG	22.12.04
03.06.04	850/04	Diskette	EVAG	08.12.04	17.06.04	962/04	Kapuzenjacke	EVAG	22.12.04
04.06.04	866/04	Pullover	Bus 92	08.12.04	17.06.04	967/04	Kapuzenjacke	Stadtbahn 3	22.12.04
04.06.04	859/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 51	08.12.04	17.06.04	966/04	Damenknirps	Stadtbahn 6	22.12.04
04.06.04	937/04	Damenknirps	TEC	17.12.04	18.06.04	968/04	Handy SIEMENS	Bus 15	22.12.04
04.06.04	873/04	4 Schlüssel, Fisch	Stadtbahn 2	08.12.04	18.06.04	955/04	13 Schlüssel, Band	Fischersand	21.12.04
05.06.04	880/04	10 Schlüssel, Band	Josef-Ries-Straße	09.12.04	19.06.04	997/04	Mountainbike	Kleiner Herrenberg	24.12.04
07.06.04	871/04	2 Sonnenbrillen	Stadtbahn 3	08.12.04	19.06.04	974/04	Stockschirm	Stadtbahn 5	22.12.04
07.06.04	868/04	Handy NOKIA	Stadtbahn 6	08.12.04	19.06.04	956/04	3 Schlüssel, Anhänger	Sangerhäuser Straße, Garagenreihe	21.12.04
07.06.04	874/04	Jacke	Stadtbahn 5	08.12.04	19.06.04	1006/04	Beutel, T-Shirt	KARSTADT	29.12.04
07.06.04	870/04	Damenjacke	Stadtbahn 4	08.12.04	20.06.04	969/04	Knirps	Stadtbahn 3	22.12.04
07.06.04	1009/04	Schlüsseltasche, Auto- schlüssel, Chip	KARSTADT	29.12.04	21.06.04	957/04	Schlüsseltasche, 3 Schlüssel	unbekannt	21.12.04
07.06.04	879/04	Schlüsseltasche, 9 Schlüssel	Domberg	09.12.04	22.06.04	989/04	Jeansjacke	Stadtbahn 3	24.12.04
07.06.04	1010/04	Beutel, Haarpflegemittel	KARSTADT	29.12.04	22.06.04	995/04	Rucksack, Sportsachen	Bus 52	24.12.04
08.06.04	981/04	Viedorecorder	ANGER 1	23.12.04	22.06.04	990/04	Damenknirps	Stadtbahn 3	24.12.04
08.06.04	888/04	Damenjacke	Stadtbahn 3	10.12.04	22.06.04	987/04	4 Schlüssel, Anhänger	Stadbahn 3	24.12.04
08.06.04	980/04	Rucksack	ANGER 1	23.12.04	22.06.04	988/04	5 Schlüssel, Band, Tieranhänger	Bus 61	24.12.04
08.06.04	931/04	1 Schlüssel, Karabiner- haken	Thüringen Park	15.12.04	22.06.04	982/04	Beutel, Uhr, Creme	ANGER 1	23.12.04
08.06.04	978/04	6 Schlüssel, Chip, Band	Anger	23.12.04	23.06.04	993/04	Damenjacke	Stadtbahn 3	24.12.04
08.06.04	1007/04	Ohrring	KARSTADT	29.12.04	23.06.04	992/04	Sweatshirt	Bus 60	24.12.04
08.06.04	886/04	Beutel, 2 Pullover	Stadtbahn 1	10.12.04	23.06.04	991/04	Stockschirm	Stadtbahn 1	24.12.04
08.06.04	938/04	Beutel, Hallenturnschuhe	TEC	17.12.04	24.06.04	1017/04	Handy NOKIA	Stadtbahn 1	29.12.04
08.06.04	884/04	Sporttasche	EVAG	10.12.04					
08.06.04	887/04	Damenuhr	Stadtbahn 6	10.12.04					
09.06.04	939/04	Herrenrad	Prager Straße, Berliner Straße	17.12.04					
09.06.04	895/04	Börse ohne Geld	Stadtbahn 4	10.12.04					

(Fortsetzung auf Seite 11)

(Fortsetzung von Seite 10)

Fund- datum	Fund- nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis	Fund- datum	Fund- nummer	Bezeichnung	Fundort	Aufbewahrung bis
24.06.04	1019/04	Rucksack, Buch, Federmappe	Stadtbahn 2	29.12.04	28.06.04	1026/04	Kinderjacke	Bus 95	29.12.04
24.06.04	994/04	Sporttasche	Bus	24.12.04	28.06.04	1027/04	Kinderjacke Stefan	EVAG	29.12.04
25.06.04	1022/04	Sporttasche	EVAG	29.12.04	28.06.04	1028/04	5 Schlüssler, Anhänger	Stadtbahn 2	29.12.04
26.06.04	1023/04	Börse mit Geld, Karten, Fotos	Stadtbahn 5	29.12.04	28.06.04	1030/04	Zeichenplatte	Stadtbahn 6	29.12.04
26.06.04	1024/04	Pullover	Bus 15	29.12.04	29.06.04	1032/04	Beutel, Rasierapparat, Brille	Stadtbahn 6	30.12.04
26.06.04	1029/04	Beutel, Pulli	Stadtbahn 5	29.12.04	Das Fundbüro (Telefon-Nr. 0361 - 655 4518) befindet sich im Ordnungsamt in der Friedrich-Engels-Str. 27 a, zu erreichen mit dem BusLinie 15, 20 oder 50, Haltestelle Eislebener Straße.				
27.06.04	1003/04	Herrenrad	Erfurt-Vieselbach, Weimarische Straße / Straße der Jugend	28.12.04	Öffnungszeiten: Mo 09.00 - 12.00 Uhr, Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr, Mi 09.00 - 12.00 Uhr, Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, Fr 09.00 - 12.00 Uhr				
28.06.04	1031/04	Börse mit Geld	Stadtbahn 3	29.12.04					

Nichtamtlicher Teil

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

- Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Frau Trommer, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Tel. 0361 655 1284, Fax 0361 655 1289
- a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) Art des Auftrages: Bauauftrag (Ausführung)
- a) Ausführungsort:** Erfurt
b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:
Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt
Kücheneinbau
Vergabe-Nr.: ÖAB 385/04-65
Liefen und montieren von 2 Geschirrspülmaschinen, Edelstahlmöbeln für eine
Aufbereitungs-, Spülküche, Warm- und Kaltausgabebuffet für Selbstbedienung
- c) Unterteilung in Lose:** Nein
- Ausführungsfrist:** 25.10.2004 bis 12.11.2004
- a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,
D – 99084 Erfurt; Tel. 0361 655 1282; Fax 0361 655 1289
b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 12,00 EUR einschließlich Postversand
Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr.
390 9999, HypoVereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, nur mit Angabe des Kas-
senzeichens 42.25562.1 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.
- a) Frist f. Angebotseingang:** 19.08.2004, 10.00 Uhr
b) Angebote sind zu schicken an: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt,
Tel. 0361 655 1282; Fax 0361 655 1289
c) Sprache(n): Deutsch
- a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Eröffnungstermin: 19.08.2004, 10.00 Uhr
wie 6 b) Zimmer 103
- Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von
5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe
- Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
- Rechtsform d. Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- Bedingung für die Teilnahme:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter
Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten
Aufträge.

3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen
Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflis-

tung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der
Auftraggeber)

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnitt-
lich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die
Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfü-
gung stehende technische Ausrüstung.

12. Bindefrist: 24.09.2004

13. Zuschlagkriterien: 1. Funktionalität 2. Preis 3. Konstruktion

14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt:

zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle
zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt,
Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung, Frau Schulze,
Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt,
Tel.: 0361 655 3642, Fax: 0361 655 3609

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation: 31.12.2002 (2002/S 252-201837)

17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung: 13.07.2004

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

- Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei,
Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Tel. 0361 / 655 1286, Fax 0361 / 655 1289
- a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) Art des Auftrages: Bauauftrag (Ausführung)
- a) Ausführungsort:** Erfurt
b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:
Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
Malerarbeiten – Flure und Treppenhäuser
Vergabe-Nr.: ÖAB 402/04-65
ca. 4910 m² Wand- u. Deckenflächen sowie Treppenunterseiten u. Wangen, al-
te Farbanstriche entfernen, spachteln u. grundieren; ca. 4910 m² Wandflächen-
u. Deckenflächen mit Kunststoffdispersionsbeschichtung streichen
c) Unterteilung in Lose: Nein
- Ausführungsfrist:** 11.10.2004 bis 26.11.2004
- a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1,
D – 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/655 1289
b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 13,00 EUR einschließlich Postversand
Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr.
390 9999, HypoVereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des **KZ:**
42.25568.9 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.
- a) Frist f. Angebotseingang:** 19.08.2004, 10.30 Uhr
b) Angebote sind zu schicken an: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung,
Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt;
Tel. 0361 / 655 1282; Fax 0361 / 655 1289
c) Sprache(n): Deutsch
- a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Eröffnungstermin: 19.08.2004, 10.30 Uhr
wie 6 b) Zimmer 103

(Fortsetzung auf Seite 12)

(Fortsetzung von Seite 11)

- 8. Kauttionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe; Mängelerfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
- 9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
- 10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11. Bedingung für die Teilnahme:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.
- 1. Rechtslage – Geforderte Nachweise**
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
- 3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**
Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)
Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.
Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
- 12. Bindefrist:** 28.09.2004
- 13. Zuschlagkriterien:** siehe Unterlagen
- 14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**
Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen
- 15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilen:**
Zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle
Zum technischen Inhalt: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Hochbau u. Gebäudeverwaltung, Frau Härter, Löberrwallgraben 19, D – 99084 Erfurt, Tel. 0361 / 655 3614; Fax 0361 / 655 3619
Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar
- 16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 09.02.2004
- 17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 15.07.2004

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

- 1. Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt
Tel. 0361 / 655 1286, Fax 0361 / 655 1289
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) Art des Auftrages: Bauauftrag (Ausführung)
- 3. a) Ausführungsort:** Erfurt
b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:
**Haus der Sozialen Dienste, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
Schlosserarbeiten
Vergabe-Nr.: ÖAB 403/04-65**
ca. 120 m Treppengeländer erhöhen, einschl. Handlauf liefern u. montieren; ca. 24 St. Handläufe; ca. 5 m aus Holz liefern u. montieren; 4 St. einflügelige Stahltüren liefern u. einbauen; 7 St. einflügelige Brand- u. Rauchschutztüren aus Stahl liefern u. einbauen; 4. St. Zweiflügelige Brand- u. Rauchschutztüren aus Stahl u. Glas liefern u. einbauen; 1 St. Gitterabtrennung mit Tür aus Stahl liefern u. einbauen
- c) Unterteilung in Lose:** Nein
- 4. Ausführungsfrist:** 11.10.2004 bis 05.11.2004
- 5. a) Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/655 1289
b) Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 15,00 EUR einschließlich Postversand
Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, HypoVereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des **KZ:** 42.25569.7 einzuzahlen. Es ist nicht rückerstattungspflichtig.
- 6. a) Frist f. Angebotseingang:** 19.08.2004, 11:00 Uhr

- b) Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt; Tel. 0361 / 655 1282; Fax 0361 / 655 1289
- c) Sprache(n):** Deutsch
- 7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**
Bieter und ihre Bevollmächtigten
b) Eröffnungstermin: 19.08.2004, 11.00 Uhr
wie 6 b) Zimmer 103
- 8. Kauttionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe; Mängelerfüllungsbürgschaft in Höhe von 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
- 9. Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B
- 10. Rechtsform d. Bietergemeinschaft:**
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 11. Bedingung für die Teilnahme:**
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.
- 1. Rechtslage – Geforderte Nachweise**
Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.
- 2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**
Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
- 3. Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**
Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)
Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.
Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.
- 12. Bindefrist:** 28.09.2004
- 13. Zuschlagkriterien:** siehe Unterlagen
- 14. Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**
Nebenangebote/Änderungsvorschläge sind in Verbindung mit dem Hauptangebot zugelassen
- 15. Sonstige Angaben: Auskünfte erteilen:**
Zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle
Zum technischen Inhalt: Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Amt für Hochbau- u. Gebäudeverwaltung, Frau Härter, Löberrwallgraben 19, D-99084 Erfurt, Tel. 0361 / 655 3614; Fax 0361 / 655 3619
Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

- 16. Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 09.02.2004
- 17. Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 15.07.2004

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

- 1. Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt
Tel. 0361 655 1284, Fax 0361 655 1289
- 2. a) Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren
b) Art des Auftrages: Bauauftrag (Ausführung)
- 3. a) Ausführungsort:** Erfurt
b) Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:
**Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt
– Innengestaltung Schulgebäude: Ausbautischlerarbeiten –
CPV: 45 42 00 00, 45 42 10 00
Vergabe-Nr.: ÖAB 410/ 04-65**
Flureinbauten (Alle Trägermaterialien schwer entflammbar B1): 5 Stck. wandhängende Schränke mit Arbeitsfläche für Computerterminals und Schubkästen, 40 m² Podium mit Stufen und Rampe, Höhe bis 72 cm, Eiche Parkett und Furnier; 2 Stck. Nischenschränke, Eiche furniert und HPL; 38 lfd. m Verkleidungen für baus. Schülerschließfächer, Eiche furniert und HOL; 13 lfd. m Schränke mit Münzschließfächern, Eiche furniert

(Fortsetzung auf Seite 13)

(Fortsetzung von Seite 12)

Einbauten in Klassenräumen: 25 Stck. schallabsorbierende Pinnwände mit Anschraubschienen; 34 Stck. Spritzschutz am Waschbecken aus HPL; Aufdopplung von 106 Fensterbrettern 1,80 bis 3,50 m lang; sowie weitere Einzeilmöbel und kleinere Einbauten

c) **Unterteilung in Lose:** nein

4. **Ausführungsfrist:** 23.09.2004 bis 22.12.2004

5. a) **Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt; Tel. 0361 655 1282; Fax 0361 655 1289

b) **Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 9,00 EUR** einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, HypoVereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des Kassenzzeichens **42.25570.4** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.

6. a) **Frist f. Angebotseingang:** 24.08.2004, 10.00 Uhr

b) **Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt, Tel. 0361 655 1282, Fax 0361 655 1289

c) **Sprache(n):** Deutsch

7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**

Bieter und ihre Bevollmächtigten

b) **Eröffnungstermin:** 24.08.2004, 10.00 Uhr
wie 6 b) Zimmer 103

8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe

9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOB/B

10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. **Bedingung für die Teilnahme:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. **Rechtslage – Geforderte Nachweise**

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

Unbedenklichkeits-Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes.

2. **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. **Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. (Auflistung in einer Referenzliste mit Anschrift, Telefon-Nr. und Ansprechpartner der Auftraggeber)

Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte. (Anzahl und Qualifizierung) sowie das für die Leitung und Aufsicht zur Verfügung stehende Personal.

Die dem Unternehmen für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung.

12. **Bindefrist:** 22.09.2004

13. **Zuschlagkriterien:** 1. Preis 2. Qualität 3. Funktionalität

14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. **Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt:**

zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle

zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt,

Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung

Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt, Tel.: 0361 655 3642, Fax: 0361 655 3609

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 31.12.2002 (2002/S 252-201837)

17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 19.07.2004

Vergabebekanntmachung Offenes Verfahren

1. **Auftraggeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D–99084 Erfurt
Tel. 0361/655 1280, Fax 0361/655 1289

2. a) **Gewähltes Vergabeverfahren:** Offenes Verfahren

b) **Art des Auftrages:** Lieferauftrag

3. a) **Ausführungsort:** Erfurt

b) **Bezeichnung und Beschreibung des Auftrages:**
**Staatliches Gymnasium 3, „Gutenberggymnasium“,
Gutenbergplatz, 99092 Erfurt**

– **Ausstattung mit Möbeln von Büros und Sonderräumen
(Lieferung und Montage) –**

CPV: 36 10 00 00, 36 12 10 00

Vergabe- Nr.: ÖAL 407/ 04-65

Ausstattung von: Lehrerzimmer ca. 57 m², Sekretariat ca. 21 m², Direktorat ca. 34 m², Bibliothek 128 m², Leiter Oberstufe ca. 26 m², Stellvertretender Direktor 26 m², Meditationsraum 27 m², Archiv 28 m², Schülersekretariat 24 m², Schülervertretung 23 m², Hausmeister 15 m², Erste Hilfe/ Schulfachlicher Koordinator 15 m², Elternvertreter 15 m², Fachraum Darstellendes Spiel/ Gestaltung 80 m², Vorbereitungsraum Darstellendes Spiel/ Gestaltung 26 m²

c) **Unterteilung in Lose:** nein

4. **Ausführungsfrist:** 01.10. 2004 bis 22.12. 2004

5. a) **Anforderung d. Unterlagen bei:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt; Tel. 0361/6551282; Fax 0361/655 1289

b) **Zahlung für Erhalt der Unterlagen: 16,00 EUR** einschließlich Postversand

Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, Konto-Nr. 390 9999, HypoVereinsbank Erfurt, BLZ 820 200 86, mit Angabe des Kassenzzeichens **42.25571.2** einzuzahlen; es ist nicht rückerstattungspflichtig.

6. a) **Frist f. Angebotseingang:** 12.08.2004, 9.00 Uhr

b) **Angebote sind zu schicken an:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, D – 99084 Erfurt; Tel. 0361/655 1282; Fax 0361/ 655 1289

c) **Sprache(n):** Deutsch

7. a) **Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen:**

Bieter sind nicht zugelassen

b) **Eröffnungstermin:** 12.08.2004, 9.00 Uhr
wie 6 b) Zimmer 103

8. **Kautionen u. sonst. Sicherheiten:** Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Auftragssumme einschl. der Nachlässe

9. **Finanzierungs- u. Zahlungsbedingungen:** gemäß VOL/B

10. **Rechtsform d. Bietergemeinschaft:**

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. **Bedingung für die Teilnahme:**

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit folgende Angaben bzw. Nachweise zu erbringen.

1. **Rechtslage – Geforderte Nachweise**

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate); Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

2. **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

3. **Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise**

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

12. **Bindefrist:** 24.09.2004

13. **Zuschlagkriterien:** 1. Preis, 2. Qualität, 3. Funktionalität

14. **Änderungsvorschläge/Nebenangebote:**

nur in Verbindung mit dem Hauptangebot möglich

15. **Sonstige Angaben: Auskünfte erteilt:**

zum Verfahren: die unter **6b** genannte Stelle

zum technischen Inhalt: Stadtverwaltung Erfurt,

Amt für Hochbau und Gebäudeverwaltung,

Löberwallgraben 19, 99096 Erfurt, Tel.: 0361/ 655 3642, Fax: 0361/ 655 3601

Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

16. **Tag d. Veröffentl. d. Vorinformation:** 31.12.2002 (2002/S 252-201837)

17. **Tag d. Absendung d. Bekanntmachung:** 19.07.2004

Öffentliche Ausschreibung

ÖAB 414/2004-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOB(A) aus:

Kanal Melanchthonstraße – Kanalsanierung –

Leistungsumfang:

Entwässerungskanalarbeiten mit Deckenschluss; ca. 113 m Mischwasserkanal DN 400 Stz; ca. 65 m Hausanschlussleitungen DN 150 Stz; 5 St Schachtbauwerke einschließlich sämtlicher Erdarbeiten und Oberflächenwiederherstellung.

Losweise Vergabe: nein

Ausführungszeitraum: 04.10. - 06.11.2004

Entgelt für Vergabeunterlagen: 15,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25574.6

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderung:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 06.08.2004 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 11.08.2004 versandt.

Submission:

24.08.04, 10.45 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 10.09.2004

Nachweise:

Die Bieter sowie eventuelle Nachauftragnehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8 Nr. 3 qualifiziert sein. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) kann vor Zuschlagserteilung abverlangt werden.

Sonstiges:

Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentlichen Ausschreibung

ÖAB 417/2004-66

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt öffentlich nachfolgende Bauleistungen nach VOB(A) aus:

Komplexobjekt Im Brühl / Schmira – 1. BA – Komplexer Tiefbau –

Planungsbüro: Ingenieurbüro PROWA GmbH, Hochheimer Straße 49, 99094 Erfurt, Tel.: 0361/6701-0, Fax.: 0361/6701-213

Leistungsumfang:

LT 02 Abwasserentsorgung

975 m³ Bodenaushub, 55 m³ Rohraufleger, 215 m³ Rohrbettung, 80 m Kanal Stz DN 150, 55 m Kanal Stz DN 250, 129 m Kanal Stz DN 300, 23 m Kanal Stz DN 400, 6 St Kontrollschächte DN 1000 mm

LT 03 Wasserversorgung/Tiefbau

475 m³ Bodenaushub, 42 m³ Rohraufleger, 115 m³ Rohrbettung

LT 08 Straßenbau

1.140 m³ Auskofferung, 310 m Sickerrohrleitung, 745 m³ Frostschutzschicht, 105 m³ Schottertragschicht, 1.045 m² Asphalttragschicht, 1.045 m Asphaltdeckschicht, 40 m² Mosaikpflaster Granit, 280 m² Granitkleinpflaster, 245 m² Betonpflaster, 480 m Granitrinne, 310 m Homburger Kante, 260 m Betonbord 10 m Durchlass aus Betonfertigteilen.

LT 19: Flussbau (Rekonstruktion Eselsgraben)

150 m³ Aushub, 370 m² Erosionsschutz Kokosmatte, 115 m³ Oberboden, 80 t Steinschüttung 50/150, 11 St Stahlbetonfertigteiltröge, 11 St Stahlbetonabdeckplatten, 12 m Knieleistengeländer

Eine losweise Vergabe ist nicht vorgesehen.

Ausführungszeitraum: 25.10.2004 bis 27.05.2005

Entgelt: 39,00 EUR inkl. Postversand und Diskette DA 83 per Verrechnungsscheck. Das Entgelt ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 06.08.2004 nur bei oben genanntem Planungsbüro (vorab per Fax. 0361/6701-213) abzufordern.

Versand: Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Verrechnungsschecks ab 11.08.2004 versandt.

Eröffnungstermin: 31.08.2004, 10.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Zentrale Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, in 99084 Erfurt.

Ende der Zuschlagsfrist: 08.10.2004

Nachweise: Die Bieter sowie eventuelle Nachunternehmer müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen gem. VOB/A § 8.3 qualifiziert sein und die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen RAL-Gütesicherung GZ 961 erfüllen. Entsprechende Nachweise und Referenzen sind mit dem Angebot einzureichen. Mit dem Angebot ist der Auszug aus dem Gewerbezentralregister gem. § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate) vorzulegen.

Sonstiges: Zum Eröffnungstermin sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Öffentliche Ausschreibung

ÖAL 412/04-17

Die Landeshauptstadt Erfurt - Stadtverwaltung schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Kompensation von IT-Arbeitsplätzen – Lieferung von Drucktechnik –

Lieferumfang:

210 Stück Laserdrucker A4 (HP Laserjet 1300 „oder gleichwertiger Art“) folgender technischen Spezifikation:

1200 dpi, 18 Seiten/Minute, erste Seite nach max. 8 sec., mindestens 16 MB RAM (erweiterbar), Schnittstellen parallel und USB, monatliche Druckleistung bis 10.000 Seiten, Wasserzeichenfunktion, Druck mehrerer Seiten auf ein Blatt

Unterteilung in Lose: nein

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: 10/2004

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25573.8

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 06.08.2004 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 11.08.2004 versandt.

Submission:

26.08.04, 9.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 10.09.2004

Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft; Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen. Auszug aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 Gewerbeordnung (nicht älter als 3 Monate).

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Gewährleistung muss mindestens 36 Monate für alle Komponenten betragen und ist während der gesamten Gewährleistungsfrist innerhalb von 24 Stunden vor Ort sicherzustellen.

Zuschlagskriterien:

1. Preis,
2. Funktionalität (in Verbindung mit der Gewährleistungsforderung)
In der Reihenfolge Ihrer Priorität

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibung

ÖAL 420/04-40

Die Landeshauptstadt Erfurt – Stadtverwaltung schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

Ausstattung eines PC- Kabinetts für CAD Anwendungen SBBS 7, Binderslebener Landstraße 162

Lieferumfang:

24 Stück AutoCAD-PC-Endplätze für Schüler mit Grafikkarte, 1 Stück AutoCAD-PC-Endplatz für Lehrer mit DVD-MultiRead 8 x DVD +/-R und RW Schreiben, 25 Stück 19" CRT Monitor, 1 Stück 3Com Superstack 3 Switch 4400 48-Port, 1 Stück HP LaserJet 2300N 48 MB 1200 dpi

Unterteilung in Lose: nein

Ausführungs- bzw. Lieferzeitraum: 37. KW 2004

Entgelt: 5,00 EUR (incl. Postversand)

Kassenzeichen: 42.25575.4

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter unbedingter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

Anforderungen:

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis 06.08.2004 bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per Fax 0361 655 1289 abzufordern.

Versand:

Die Unterlagen werden bei Vorliegen des Einzahlungsbeleges ab dem 11.08.2004 versandt.

Submission:

26.08.04, 09.30 Uhr bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei, Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

Zuschlagsfrist: 03.09.2004

Nachweise:

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachfolgende Angaben bzw. Nachweise mit der Angebotsabgabe vorzulegen.

Rechtslage – Geforderte Nachweise

Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handelskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes. Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft.

Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Umsatz der letzten drei Geschäftsjahre in Bezug auf vergleichbare Leistungen, unter Einschluss des Anteils der gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.

Technische Leistungsfähigkeit – Geforderte Nachweise

Angaben über die Ausführung von Leistungen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Die Gewährleistung muss mindestens 36 Monate für alle Komponenten betragen und ist während der gesamten Gewährleistungsfrist innerhalb von 24 Stunden vor Ort sicherzustellen.

Zuschlagskriterien: 1. Preis, 2. Wirtschaftlichkeit

Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Stipendien der Sparkassenstiftung Erfurt 2004

Wer eine reiche kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche und sportliche Landschaft erhalten will, muss sich auch um den Nachwuchs kümmern. Besonders Jugendliche, die selbst etwas ins Werk setzen wollen, brauchen Unterstützung!

Die Sparkassenstiftung Erfurt möchte auch in diesem Jahr wieder begabten Jugendlichen die Möglichkeit geben, sich mit Hilfe eines Stipendiums weiterentwickeln zu können.

Wir möchten Sie auffordern, sich um ein Stipendium zur Nachwuchs- und Begabtenförderung zu bewerben. Das Stipendium wird befristet auf ein Jahr nach den durch das Stiftungskuratorium beschlossenen Schwerpunkten vergeben.

Wollen Sie Ihre künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen oder musikalischen Fähigkeiten weiterentwickeln, dann senden Sie uns formlos Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum **31.08.2004** an: Sparkassenstiftung Erfurt, Postfach 101328, 99013 Erfurt. Bitte fügen Sie Ihren Unterlagen einen tabellarischen Lebenslauf, ein ausführliches Arbeitskonzept sowie dokumentierendes Material und eine Beschreibung der geplanten Tätigkeit bei.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Anja Krauß unter der Rufnummer (0361) 545-11116 oder per FAX (0361) 545-11119 oder per e-Mail anja.krausse@sparkasse-mittelthueringen.de

Dienstausweis ungültig

Auf Grund eines Verlustes wird nachfolgend aufgeführter Dienstausweis mit sofortiger Wirkung für ungültig erklärt:

DA-Nr. 3554

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Erfurt schreibt nachstehend aufgeführte Grundstücke zum Verkauf aus:

98. Ortschaft Hochheim

Mühlgraben 10

ehemalige Berufsschule

Nutzfläche ca. 550 m², leerstehend

2 Vollgeschosse

Baujahr: 1930

Grundstücksfläche: 1.149 m²

bebaute Fläche: 244 m²

Mindestgebot: 140.000 EUR

102. Erfurt-Nord

Breitscheidstraße 2

Gewerbeobjekt

Gewerbefläche 1010 m²

Baujahr: 1907 - 1911

Grundstücksfläche: 1253 m²

bebaute Fläche: 1229 m²

Mindestgebot: 78.000 EUR

99. Ortschaft Frienstedt

Hirtenhausstraße 2

ehemaliger Jugendklub

1 WE mit 68 m², leerstehend

Baujahr: um 1870,

1992-94 innen teilsaniert

Grundstücksfläche: 140 m²

bebaute Fläche: 140 m²

Mindestgebot: 6.000 EUR

104. Erfurt-Süd

Espachstraße

ehemaliges Espachbad

hochwertiger Wohnbau-

standort für Einzelvillen

Grundstücksfläche:

ca. 11.400 m²

Mindestgebot: 140,00 EUR/qm

Weitere Informationen zu den o. g. Objekten sind im Internet unter www.erfurt.de, Rubrik Bauen und Wohnen, Immobilienangebote zu finden.

Auf Anforderung werden Ihnen die Ausschreibungsunterlagen per Nachnahme gegen Zahlung einer Schutzgebühr von 5,00 EUR je Exposé zugesandt. Die Exposés können auch nach vorheriger Einzahlung der Schutzgebühr auf das Konto der Stadtverwaltung bei der Sparkasse Mittelthüringen, Konto-Nr.: 130 118 532, BLZ: 820 510 00, Verwendungszweck: Kassenzeichen 42.00306.2, unter Vorlage der Quittung beim Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Reichartstraße 8, 99094 Erfurt, abgeholt werden.

Als Ansprechpartner stehen Ihnen folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

Objekte 98, 99 - Frau Grimm, Tel.: 0361 / 655 2777,

Objekt 102 - Frau Eberhardt, Tel.: 0361 / 655 2764,

Objekt 104 - Servicegesellschaft des RDM Thüringen mbH

Heinrich-Mann-Str. 16 in 99096 Erfurt, Herr Gerd Heimann,

Tel.: 0361 / 3453253, Fax: 0361 / 3463454

Fax für Objekte 98, 99, 102: 0361 / 655 2759

E-Mail für Objekte 98, 99, 102: liegenschaftsamt@erfurt.de

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der immobilienbezogenen Angaben wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Zusätzlich zum Kaufpreis wird eine Verkaufsnebenkostenpauschale in Höhe von 3 % des Kaufpreisgebotes erhoben.

Die Angebote sind unter Beifügung einer Nutzungskonzeption, eines Kaufpreisgebotes und eines Bonitätsnachweises bis spätestens **27. August 2004 (Posteingang)** im verschlossenen Umschlag unter Angabe der Objektnummer einzureichen bei der **Stadtverwaltung Erfurt, Liegenschaftsamt, SG Grundstücksvermarktung, Postfach 100553, 99005 Erfurt.**

Das Ordnungsamt teilt mit:

Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 9. Juli 2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:

Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros Berliner Straße 26, Fischmarkt 5 und Löberstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Tiefthal vom 30. März 2004:

1. Die Mitgliederversammlung hat den Beschluss gefasst, den Reinertrag der Jagdpacht des Jagdjahres 2003/2004 in voller Höhe an die Mitglieder der Jagdgenossenschaft auszuzahlen.
2. Die Mitgliederversammlung hat den Beschluss gefasst, alle Erträge aus der Jagdpacht, die nicht abgerufen wurden, einer Rücklage zuzuführen.
3. Die Mitgliederversammlung hat den Beschluss gefasst, noch 2004 dem Verband der Jagdgenossenschaften beizutreten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tiefthal

Historische Brückennamen

(Ergänzung zum Beschluss KAS 005/04)

Neben der amtlichen Bezeichnungen Krämerbrücke oder Lange Brücke sind eine Reihe von historischen Brückennamen im Erfurter Sprachgebrauch üblich und auch bereits namentlich ausgeschildert. Um diesen Namen einen amtlichen Charakter zu geben und eine verbindliche Schreibweise festzulegen, wurde eine Liste der historischen Brückennamen durch den Kulturausschuss beschlossen.

Die Brückennamen sind überwiegend im Zusammenhang mit den damaligen Straßennamen entstanden und waren in alten Stadtplänen und in den Bauunterlagen enthalten. Auch wenn sich die Straßennamen im Lauf der Geschichte geändert haben, blieben die Brückennamen im Sprachgebrauch erhalten. Somit dokumentieren die Brückennamen ein Stück Stadtgeschichte. Neben den Brücken im Innenstadtbereich sind es vor allem die Flutgrabenbrücken, die nach 1874 anlässlich der Einebnung der Festungsanlagen und nach Abriss der äußeren Stadttore im Zuge der neuen Straßen entstanden sind.

In den zur „Gründerzeit“ gebauten neuen Gebieten spiegelt sich die preußisch geprägte Geschichte Erfurts wider.

	Bauwerksname	Baujahr	Lage/ Namensursprung
1	Hohenzollernbrücke	1911/12	Hohenzollernstraße (heute Alfred-Hess-Straße), benannt nach dem deutschen Herrscher geschlecht der Hohenzollern, aus dem die Herrscher Brandenburgs und Preußens stammten und seit 1871 ebenso die deutschen Kaiser
2	Friedrichssteg	1897	südlich der Friedrichstraße (heute: Straße des Friedens), benannt nach Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) oder einem der preußischen Könige
3	Pförtchenbrücke	1897	Pförtchenstraße, nach dem früheren kleinen Stadttor „Pförtchen“
4	Viktoriabrücke	1895	Viktoriastraße (heute Puschkinstraße); Viktoria Adelheid Marie Luise (1840-1901), deutsche Kaiserin und Königin von Preußen
5	Löbertorbrücke	1892	Löberstraße, nach dem äußeren Löbertor; wird derzeit erneuert
6	Krämpfertorbrücke	1895	Krämpferstraße, nach dem Krämpfertor; erweitert und saniert 1999
7	Schlachthofbrücke	1897	Schlachthofstraße, nach dem ersten öffentlichen Schlachthof (1880) am Steinplatz
8	Johannestorbrücke	1896	Johannesstraße, nach dem äußeren Johannestor; Neubau aus dem Jahre 1971
9	Nonnensteg	Ersterwähnung 1364	Nonnengasse in Richtung Lange Brücke, Erneuert im Jahre 2000
10	Roßbrücke	etwa 1750	südlich vom Roßmarkt (heute Herrmannsplatz), Sanierung 1994/95
11	Meister-Eckehart-Brücke	1937	Meister-Eckehart-Straße, vormals Kasino-Brücke, Neubau 1937 als Meister-Eckehart-Brücke
12	Schlösserbrücke	etwa 1763	Schlösserstraße, vermutlich nach der Zunft der Schlosser, Instandgesetzt 1949 und 1965
13	Lehmansbrücke	Ersterwähnung 1342 als steinerne Brücke	seit 1870 Teil der Augustinerstraße, ursprüngliches Bauwerk wurde 1977 abgerissen
14	Moritzwehrbrücke	1934	in der Talstraße gelegen; direkt unter der Brücke befindet sich das so genannte Moritzwehr
15	Schutzturmschleuse	Ersterwähnung 1631	in der Straße des Friedens, am Espachteich, gelegen, 4 erhaltene Gewölbe des ehemaligen Einlassbauwerkes der Wilden Gera durch den Festungswall
16	Petersbergbrücke	1864	Zugang zur Zitadelle Petersberg, Brücke über den Festungsgraben, instandgesetzt 1992

Familien-Thüringencard auch für Empfänger von Arbeitslosenhilfe

Im Amt für Sozial- und Wohnungswesen der Stadt Erfurt können ab sofort auch Familien, die Arbeitslosenhilfe empfangen, die Familien-Thüringencard erwerben.

Anspruchsberechtigt sind somit:

- Arbeitslosenhilfeempfänger mit einem oder mehr Kindern unter 18 Jahren
- Sozialhilfeempfänger mit einem oder mehr Kindern unter 18 Jahren
- Familien mit 3 oder mehr Kindern unter 18 Jahren (ohne Einkommensbeschränkung).

Die Familien- Thüringencard wird täglich von 9.00 – 12.00 Uhr bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung im Amt für Sozial- und Wohnungswesen, Karl-Marx-Platz 1/2 ausgegeben.

Mitzubringen sind: Personalamt, ggf. Bescheid Arbeitslosenhilfe und 5,00 Euro.

Thüringische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt e.V.: Chancen per VWA-Diplom

Die Nachfrage nach Fach- und Führungskräften mit einer soliden wirtschafts- oder verwaltungswissenschaftlichen Ausbildung steigt auch in Thüringen an. Es setzt sich in der regionalen Wirtschaft und in den öffentlichen Verwaltungen immer mehr die Erkenntnis durch, dass nur mit qualifiziertem und motiviertem Fachpersonal Innovation, Leistung und Wettbewerbsfähigkeit gesichert werden können.

Deshalb nutzen zunehmend – als Alternative zu einem Universitäts- oder Fachhochschulstudium – berufserfahrene Wirtschafts- und Industriekaufleute, Verwaltungsfachangestellte, Techniker, Meister und Akademiker im Alter zwischen 20 und 50 Jahren das Bildungsangebot der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Erfurt zu einem Studium neben dem Beruf in einem sechssemestrigen Diplom-Studiengang zum „Betriebswirt (VWA)“ bzw. „Verwaltungs-Betriebswirt (VWA)“.

Die Thüringische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie als eine von 96 Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademien Deutschlands steht in dem Ruf einer kreativen, sich dynamisch entwickelnden Bildungseinrichtung, welche die Bildungslandschaft im Thüringer Raum auf wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichem Gebiet wesentlich mitgestaltet und die einen besonderen Wert auf Qualität und Praxisnähe in der Lehre sowie auf „Kundenzufriedenheit“ ihrer Studierenden und Absolventen legt.

Es kommt nicht von ungefähr, dass die an der VWA Erfurt erworbenen Diplome eine hohe Wertschätzung in der Wirtschaft und Verwaltung genießen und die VWA-Absolventen bei Personalchefs hoch im Kurs stehen, da sie genau jene Eigenschaften mitbringen, die in der Praxis gefragt sind – Eigeninitiative, Durchsetzungsvermögen und überdurchschnittliche Belastbarkeit.

Am 02. Juli dieses Jahres haben 179 Kandidaten ihr VWA-Studium mit den mündlichen Diplomprüfungen in den Lehrgebieten Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften beendet. Damit haben in den 13 Jahren des Bestehens der Akademie, die sich in Trägerschaft von Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen, u. a. der Stadtverwaltung Erfurt, befindet, mehr als 1500 Hörer die Diplomprüfung mit Erfolg abgelegt.

Die wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlichen Studiengänge umfassen mehr als 900 Stunden. Es werden einschlägige Führungskennntnisse und –fertigkeiten auf wissenschaftlicher Grundlage von Universitätsprofessoren und renommierten Praktikern vermittelt.

Die Lehrveranstaltungen finden zwei- bis dreimal monatlich in Form von Vorlesungen freitagabends und samstags statt.

Der 14. Studiengang beginnt am 23. September 2004.

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle der VWA Erfurt, Tel. 0361/789 45 01, Fax: 0361/789 45 03, e-mail: info@vwa-erfurt.de.

Ungültigkeitserklärung Waffenbesitzkarten

Die Waffenbesitzkarten-Nrn.: 425/92, 426/92 und 1631/AK/99 werden für ungültig erklärt. Die Waffenbesitzkarte-Nr. 423/73/1, ausgestellt am 14. Dezember 1973 vom Landratsamt Fürstfeldbruck, wird ebenfalls für ungültig erklärt.

90 Jahre Erfurter Hauptfriedhof

Der Hauptfriedhof als größte Friedhofsanlage unserer Stadt kann in diesem Jahr auf sein 90-jähriges Bestehen zurückblicken. Zu diesem Jahrestag wird es folgende Veranstaltungen auf dem Hauptfriedhof geben.

14.08.-	20.08.04	täglich 8 - 18 Uhr	HAUPTFRIEDHOF, Feierhalle Fotoausstellung „90 Jahre Grabmalkunst auf dem Hauptfriedhof“
14.08.04	10.00	HAUPTFRIEDHOF, Freigelände	Tag des Friedhofes, Veranstaltung der Erfurter Friedhofsgärtner und Steinmetze
16.08.04	18.00	HAUPTFRIEDHOF, Haupteingang	Historische Friedhofsführung
17.08.04	20.00	HAUPTFRIEDHOF, Feierhalle	„Klassisch-heiteres Serenadenkonzert“ mit dem Aurora-Streichquartett Weimar Werke u.a. von W.A.Mozart, R.Schumann Kartenvorbestellung Tel. 655 5730-32 Karte: 5 EUR
18.08.04	17.00	HAUPTFRIEDHOF, Feierhalle	„Zwischen Dienstleistung und Totengedenken“, Kirchliche Veranstaltung für Verstorbene und Hinterbliebene Veranstaltung der Evangelischen Stadtakademie „Meister Eckhart“2 Erfurt und dem Katholischem Forum im Land Thüringen Diskussionsrunde
19.08.04	18.00	HAUPTFRIEDHOF, Feierhalle	Vortrag/Führung expressionistische Grabmale

Bei Fragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an das Garten- und Friedhofsamt, Hauptfriedhof, Tel.: 0361/655 5701 und beachten Sie unsere Programmblätter in den Bürgerservicebüros.